1

Änderung des Gesellschaftsvertrages

der SWE Bäder GmbH

Der § 15 Gesellschaftsvertrag erhält in Abs. 2 die hier aufgeführte Fassung. Alle anderen Regelungen des Gesellschaftsvertrages behalten ihre Gültigkeit.

§ 15 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (2) Sie beschließt insbesondere über:
 - 1. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - 2. die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - 3. die Bestellung der Abschlussprüfer,
 - 4. die Feststellung des Wirtschaftsplanes (§ 17) und seiner Nachträge, sowie die Aufnahme von Krediten, die nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
 - 5. die Hingabe von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen über den normalen Geschäftsbetrieb hinaus und jedes Darlehen an die Geschäftsführer nach Maßgabe des § 89 AktG,
 - 6. alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die sich nachhaltig auf den Wirtschaftsplan auswirken,
 - 7. die Entlastung von Geschäftsführern und des Aufsichtsrates,
 - 8. die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals.
 - 9. den Eintritt weiterer Gesellschafter.
 - 10. die Anderung des Gesellschaftsvertrages,
 - 11. die Zustimmung nach § 6 dieses Gesellschaftsvertrages betreffend die Verfügung über Geschäftsanteile.
 - 12. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
 - 13. den Abschluss und die Änderung von Unternehmens- und Organschaftsverträgen,
 - 14. die Führung eines Aktivrechtsstreites ab einer Wertgrenze von 100.000,00 Euro,
 - 15. die Auflösung und Umwandlung der Gesellschaft,
 - 16. die Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Schließung von Unternehmen und Beteiligungen sowie
 - 17. die Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnissen nach § 9 Absatz 2 Satz 3.